

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 25.03.2004

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), dem Hess. Kindergartengesetz vom 14.12. 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S.574), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 21. Februar 2006 nachstehende Satzungsänderungen über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Artikel 1

Die nachfolgend aufgeführten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 3 - Platzangebot

der Absatz (3) wird ersetzt durch:

Kindern unter 3 Jahren stehen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindertagesstätten, in denen hierfür betriebsgenehmigte Plätze vorhanden sind, in begrenzter Zahl Plätze zur Verfügung, so lange diese nicht für Kinder nach dem Rechtsanspruch für 3 – 6jährige benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 4 Abs. 1 + 3 Aufnahme

Absatz (1) wird ersetzt durch:

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Amt für Kinder, Jugend und Senioren. Dabei kann eine favorisierte Kindertagesstätte angegeben werden, die bei der Platzvergabe berücksichtigt wird, sofern dort Plätze frei sind. Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungs-berechtigten diese Satzung und den gebotenen Schutz vor Infektionen an.

Absatz (3) wird ersetzt durch:

Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten mit den Erzieher/innen noch vor dem Start des Kitabesuchs ein Vorstellungsgespräch mit dem Kind vereinbaren. Ohne Rücksprache mit der Einrichtung ist eine fristgerechte Aufnahme nicht gewährleistet. In diesem Gespräch ist ebenfalls die pädagogische Konzeption in geeigneter schriftlicher Form den Eltern zu überreichen.

§ 5 Abs. 3

Am Nachmittag des ersten Mittwochs im Monat....

wird ersetzt durch: An einem Mittwochnachmittag im Monat...

§ 6 Abs. 2

Absatz (2) wird ersetzt durch:

Die Kindertagesstätten halten an unterschiedlichen Mittwoch-Nachmittagen ihre pädagogischen Konferenzen ab. Das heißt, wenn die Einrichtung ihres Kindes an einem Nachmittag geschlossen ist, wird ihr Kind nach dem Mittagessen bis 14 Uhr von einer Erzieherin in eine Kooperationskindertagesstätte gebracht und ist von den Eltern dort zur regulär gebuchten Zeit abzuholen.

Da diese zusätzliche Betreuung nicht in den monatlichen Kindergartengebühren enthalten ist, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 4,00 € pro Nachmittag erhoben. Die Zusatzbuchung für den

pädagogischen Nachmittag muss spätestens montags zuvor in der Kindertagesstätte bekannt gegeben werden und kann nur von Kindern mit ganztägiger Betreuung in Anspruch genommen werden.

§ 7 Abs. 2 Organisation

In Absatz (2) wird der erste Satz wie folgt verändert:

Die Zahl der aufzunehmenden Kinder beträgt maximal 22 Kinder pro Gruppe, in den alterserweiterten Gruppen mit Schulkindern bzw. Kindern ab 2 Jahren maximal 20 Kinder.

§ 8 Abs. 2 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Absatz (2) wird ersetzt durch:

Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, werden Sie, nach vorheriger schriftlicher Ermahnung, durch Bescheid vom weiteren Besuch ausgeschlossen. Die Zahlungspflicht bleibt hiervon unberührt. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 11 Abmeldung

Der letzte Satz wird ersetzt durch:

Geht diese nach dem 10. Tag eines Monats ein, wird die Abmeldung erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau tritt am 01.03. 2006 in Kraft.

Groß-Gerau, den 21.02.2006

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau
gez. Karl Helmut Kinkel
Bürgermeister